

VI ZR 112/62

Verkündet
am 18. Dezember 1962
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 082

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef S. [REDACTED] in B., A. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Polizeihauptwachtmeister a.D. Heinz B. [REDACTED] in B. [REDACTED],
H. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Oktober 1956 gegen 21 Uhr fuhr der Kläger in Bonn mit seinem Kraftrad (98 ccm) in Richtung Stadtmitte, d.h. in südöstlicher Richtung über die Bornheimer Straße. In Höhe des Dransdorfer Weges, der in Fahrtrichtung des Klägers gesehen von rechts in einem spitzen Winkel in die Bornheimer Straße einmündet, wurde der Kläger vom Personenkraftwagen des Beklagten, der dem Kläger entgegenkam, angefahren. Der Beklagte wollte nämlich in Höhe des Hauses Bornheimer Straße Nr. 99 nach links einbiegen, um den Dransdorfer Weg zu befahren.

Bei dem Unfall erlitt der Kläger u.a. Kopfverletzungen, so daß er für den Polizeidienst nicht mehr verwendungsfähig war. Er wurde daher mit dem Ablauf des 30. Juni 1958 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Als Schadensersatz hat er u.a. Zahlung der Differenz zwischen seinem Ruhegehalt und den Bezügen eines Hauptwachtmeisters sowie weitere Schadensbeträge verlangt, außerdem ein angemessenes Schmerzensgeld und die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, den weiteren Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, daß er die Vorfahrt des Klägers nicht beachtet hat. Zum Grund des erhobenen Klageanspruchs hat der Beklagte nur vorgetragen, der Kläger müsse sich mindestens 20 % des Schadens aus der Betriebsgefahr seines Kraftrades anrechnen lassen. Außerdem meint

- 3 -

der Beklagte, der Kläger habe seiner Schadensminderungspflicht nicht genügt. Denn der Kläger habe nach seiner Versetzung in den Ruhestand wider Treu und Glauben unterlassen, den Verdienstentgang auszugleichen.

Das Landgericht hat im wesentlichen nach den Klageanträgen erkannt. Es ist der Auffassung, der Unfall sei auf die verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten zurückzuführen. Dieser habe nach links in den einmündenden Dransdorfer Weg einbiegen wollen. Damit sei er gegenüber dem ihm entgegenkommen- den Kläger gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO wartepflichtig gewesen. Diese Wartepflicht habe der Beklagte fahrlässig verletzt, in- soweit erhebe er auch keine Einwendungen gegen die Grundlage der Haftung.

Eine Schadensverteilung hält das Landgericht nicht für gerechtfertigt. Selbst dann, wenn der Unfall für den Kläger kein unabwendbares Ereignis sei, stehe der Schadensverteilung das grob verkehrswidrige Verhalten des Beklagten entgegen.

Das Landgericht hat eine fahrlässige Verletzung der Schadensminderungspflicht verneint. Der Kläger habe verschiedentlich Anzeigen aufgegeben und sich um Arbeit bemüht. Daher sei ihm der volle Verdienstaussfall bis zur Aufnahme einer Tätigkeit am 1. Januar 1961 zu ersetzen.

Mit der Berufung hat der Beklagte erneut eine Schadensverteilung (4/5 : 1/5) begehrt und hierzu nunmehr vorgetragen, die Parteien hätten sich lange vor dem Zusammenstoß sehen müssen. Der Kläger habe die Vorfahrt erzwingen wollen. Daher hätte die Betriebsgefahr und auch sein etwaiges Mitver-



schulden zur Schadensteilung führen müssen. Der Kläger habe auch spätestens im April 1958 erkennen können, daß sein Gesundheitszustand eine normale Tätigkeit erlaube. Er habe sich aber nicht um Arbeit bemüht.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die landgerichtliche Entscheidung teilweise geändert und wie folgt erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.074,59 DM (i.W. sechstausendvierundsiebzig 59/100 Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1960 zu zahlen. Mit dem weitergehenden Zinsanspruch wird der Kläger abgewiesen.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 DM (i.W. Viertausend Deutsche Mark) abzüglich gezahlter 400,75 DM (i.W. Vierhundert 75/100 Deutsche Mark) zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, die auf Zahlungen nach Ziff. 1 entfallenden Steuerbeträge zu ersetzen.
4. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch allen weiteren aus dem Unfall vom 7. Oktober 1956 entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind.
5. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 1/9 dem Kläger, zu 8/9 dem Beklagten auferlegt.

Mit der Revision wiederholt der Beklagte seine bisherigen Anträge. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision meint, die rechtliche Wertung, daß der Beklagte den Unfall verschuldet habe, finde im Tatbestand des Berufungsurteils keine Grundlage. Insoweit verkennt die Revision, daß der Beklagte weder vor dem Landgericht noch in der Berufungsinstanz seine eigene fehlsame Fahrweise in Abrede gestellt hat. Selbst vor dem Oberlandesgericht hat der Beklagte nur Ausführungen zum unfallursächlichen Mitverschulden des Klägers gemacht und erklärt, der Kläger sei ebenso unaufmerksam gefahren wie er selbst oder habe die ihm zustehende Vorfahrt erzwingen wollen. Der Kläger könne sich daher nicht nach § 7 StVG entlasten, auch sei sein mitwirkendes Verschulden zu berücksichtigen.

Unter diesen Umständen ist die ersichtlich erfolgte Übernahme des landgerichtlichen Sachverhalts zum Haftungsgrund nicht zu beanstanden. Die unstreitige Verletzung des dem Kläger gemäß § 8 Abs. 3 StVO zustehenden Vorrechts gegenüber dem Beklagten spricht aber bereits nach dem Beweis des ersten Anscheins für dessen fahrlässiges Verhalten.

Darüberhinaus hat das Berufungsgericht jedoch nicht festzustellen versucht, wie die Parteien vor dem Zusammenstoß gefahren sind. Damit erledigt sich die Rüge, den Kläger treffe ein Mitverschulden. Bleibt nämlich unklar, wie der

Kläger gefahren ist, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger annehmen durfte, der Beklagte werde seine Fahrbahn nicht berühren. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht hierzu ausgeführt, den Strafacten könne nichts Gegenteiliges entnommen werden. Die insoweit erhobenen Rügen der Revision wenden sich im Grunde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung über den Unfallhergang. Dem Antrag auf Vernehmung der Parteien über die Fahrweise des Beklagten brauchte schon deshalb nicht entsprochen zu werden, weil selbst dann, wenn der Beklagte etwa in der Mitte der Bornheimer Straße gefahren sein sollte, der Kläger nicht mit einer plötzlichen Richtungsänderung des Beklagten nach links zum Dransdorfer Weg hin zu rechnen brauchte. Daher entfallen auch alle Rügen, die sich auf die erbetene Ortsbesichtigung und die Anhörung eines Sachverständigen beziehen. Es ist auch kein Anhalt dafür gegeben, das Berufungsgericht habe übersehen, wo der Wagen beschädigt worden ist. Diese Beschädigung zwang das Berufungsgericht jedoch nicht zu der Annahme einer fehlsamen Fahrweise des Klägers.

Die Schadensabwägung aber liegt im Ermessen des Tatrichters; ein Rechtsfehler ist auch insoweit nicht erkennbar. Das Gericht ist bei der Schadensabwägung auch nicht davon ausgegangen, die Betriebsgefahr eines Kraftrades sei stets geringer als die eines Personenwagens. Es hat vielmehr und mit Recht die konkreten Umstände des Falles seiner Abwägung zugrunde gelegt. Dazu bedurfte es nicht der Feststellung der von beiden Fahrzeugen innegehaltenen Fahrgeschwindigkeit, die das Berufungsgericht ersichtlich nicht glaubte feststellen zu können.

Auch die Rügen der Revision zur Verwertung der Arbeitskraft des Klägers können keinen Erfolg haben. Unstreitig ist der Kläger seit dem 1. Januar 1961 beschäftigt. Es geht also nur darum, ob er vorher bereits die Aufnahme einer Arbeit schuldhaft unterlassen habe. Denn auch der schadensersatzberechtigte Gläubiger ist nach Treu und Glauben verpflichtet, zur Schadensminderung eine Arbeit anzunehmen, wenn sie ihm zumutbar ist, d.h. wenn ein ordentlicher Mensch in seiner Lage eine solche Arbeit verrichten würde.

Zwar muß der Schädiger dem Verletzten nachweisen, daß er schuldhaft seiner Pflicht zur Schadensminderung nicht nachgekommen ist. Für eine solche Pflichtverletzung könnte es sprechen, falls der arbeitsfähige Gläubiger es ohne berechtigenden Anlaß allein dem Schädiger überließe, ihm eine zumutbare Arbeit nachzuweisen. In dieser Erkenntnis ist dem Kläger daher durch Beschluß vom 30. Dezember 1960 vom Landgericht aufgegeben worden, im einzelnen darzutun, was er bisher unternommen habe, um eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie seiner sozialen Stellung entsprechende Tätigkeit zu finden. Ihm wurde weiter aufgegeben, mitzuteilen, bei welchen Stellen er sich beworben habe und warum das Arbeitsamt ihm keine Stelle habe vermitteln können. Das Landgericht hat sich jedoch davon überzeugt, daß der Kläger verschiedentlich Anzeigen aufgegeben und sich beim Arbeitsamt vergeblich um die Vermittlung von Arbeit bemüht hat. Außerdem hat der Kläger beim Landgericht ersichtlich unbestritten vorgetragen, daß er während des vorliegenden Rechtsstreits auch der Versicherung des Beklagten nahegelegt habe, ihm eine geeignete Arbeitsstelle nachzuweisen. Der Beklagte hat sich im Schriftsatz vom 17. Februar 1961 nur dagegen gewandt,

daß der Kläger sich um eine Beschädigtenstelle bemüht habe.

Nun hat der Sachverständige Dr. Peters, dessen Gutachten von keiner Seite angezweifelt worden ist, noch am 5. August 1959 dargelegt, daß beim Kläger ebenso wie bei den früheren Untersuchungen eine beiderseitige Aufhebung des Riechvermögens vorliege. Früher habe eine mässige aber deutliche Leistungsbeeinträchtigung in Form einer Konzentrationslabilität und einer deutlichen Einschränkung der Merkfähigkeit bestanden. Heute sei im wesentlichen noch eine leichte "Verunsicherung der Merkfähigkeit" festzustellen. Daneben aber seien subjektive Beschwerden, insbesondere Kopfschmerzen als glaubhafte Unfallfolgen anzusehen. Der Sachverständige weist noch darauf hin, daß die doppelseitige Aufhebung des Riechvermögens eine Einengung des allgemeinen Wohlbefindens bedinge. Im Gutachten vom 29. März 1960 erklärt der Sachverständige, daß die Erwerbsminderung 20 % betragen, jedoch mit einer Besserung zu rechnen sei. Eine "Dauer-KM" von mindestens 10 % sei jedoch anzunehmen. Schließlich meint der Sachverständige noch, dem Kläger sei zuzumuten, eine regelmässige leichtere Tätigkeit auszuüben.

Der Tatrichter hat sich auf Grund dieser Gutachten und der gesamten anderen Umstände nicht davon überzeugen können, daß der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstossen hat.

Vorgeblich greift die Revision dieses Ergebnis an. Soweit der Direktor des Arbeitsamtes Bonn als Sachverständiger

dafür benannt ist - nicht als Zeuge, wie die Revision vorträgt -, daß der Kläger eine zumutbare Arbeit hätte finden können, bestand kein Anlaß, dieses Gutachten einzuholen. Der Kläger hatte sich an das Arbeitsamt gewendet, wenn auch an die Stelle für Beschädigte. Da nach dem ärztlichen Gutachten vom März 1960 noch eine Erwerbsminderung von 20 % bestand, ist mit Recht nicht deshalb ein Vorwurf erhoben worden, weil der Kläger sich zunächst nur an die Beschädigtenstelle des Arbeitsamtes gewandt hatte. Dann aber kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Kläger möglicherweise von einer anderweitigen Arbeitsmöglichkeit keine Kenntnis erhielt. Damit erledigt sich auch die Behauptung, der Kläger habe bereits 1958 im Verteidigungsministerium angestellt werden können.

Schließlich wendet sich die Revision noch gegen die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die auf die Zahlungen nach Ziffer 1 (Gehaltsverlust) entfallenden Steuerbeträge zu ersetzen. Soweit gerügt wird, diese Verurteilung lasse Zweifel, um welche Steuern es sich handelt, so wird übersehen, daß nach den Ausführungen beider Vorinstanzen nur die das Einkommen betreffenden Steuern in Frage stehen. Von dem Ersatz einer Vermögenssteuer zu sprechen, besteht nicht der geringste Anlaß.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger, wenn er die eingeklagten Beträge regelmäßig monatlich erhalten hätte, lohnsteuerfrei geblieben wäre. Er erhält nunmehr die Leistung in einem Betrage. Er ist unstreitig seit Anfang Januar 1961 tätig. Es ist nicht damit zu rechnen, daß der Kläger die rückständigen Beträge vor 1963 erhält. Dann aber sind sie

grundsätzlich als Einkommen des Jahres 1963 zu versteuern und werden dem übrigen Einkommen zugezählt. Bei der damit entstehenden Steuerpflicht handelt es sich um einen zu ersetzenden Folgeschaden, was auch im Grunde nicht bestritten wird. Selbst wenn aus Billigkeitsgründen die Zahlung nicht nur in dem Jahre der Zahlung voll den anderen Einkünften zugezählt wird oder einem geringen Steuersatz unterliegt, wird damit die Verpflichtung des Beklagten nicht aufgehoben, die zusätzlich sonst nicht entstehende Steuer zu tragen. Somit ist auch dieser Feststellungsantrag gerechtfertigt.

Da das Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, war seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner